

MERKBLATT

VERLEIH- und VERTRIEBSFÖRDERUNG

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag angegebene Logline wird für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderzusage erfolgt nur über das Onlineportal, somit sind alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, aktuelle Kalkulationen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziff. 5.1) kann der Verleih und Vertrieb, insbesondere von in Bayern geförderten programmfüllenden Kinofilmen, durch ein bedingt rückzahlbares Darlehen an Verleih- und Vertriebsunternehmen gefördert werden.

Antragsteller

Antragsberechtigt ist das Verleih-/Vertriebsunternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland, welches im Besitz der entsprechenden Verwertungsrechte ist.

Förderhöchstsumme

Das Darlehen kann bis zu 50% der nachgewiesenen Verleihvorkosten betragen, höchstens jedoch 205.000 EUR.

Bayerneffekt

Mindestens der gewährte Darlehensbetrag soll in Bayern Verwendung finden. Wird im Förderantrag ein höherer Bayerneffekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird oder der deutsche Kinostart nicht spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses erfolgt.

Kalkulation

Laut Ziffer 1.3.5 der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung darf ein Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Kosten und Aufwendungen, die vor der Antragstellung angefallen sind, können nicht anerkannt werden. Wird mit der Verleihmaßnahme bereits vor dem geplanten Einreichfrist begonnen, können die anfallenden Kosten nur dann anerkannt werden, wenn der FFF Bayern vor dem Maßnahmenbeginn darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Kosten, die im Rahmen der Verleihförderung anerkannt werden, orientieren sich an den Ausführungen der Filmförderungsanstalt FFA zur sparsamen Wirtschaftsführung in der Richtlinie D 2 zum Filmförderungsgesetz (FFG)

Rückführung des Förderdarlehens

Das gewährte Darlehen ist aus den dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen, nach vorrangiger Rückführung der eingesetzten Eigenmittel und einer ggf. anzurechnenden Verleihgarantie, zu tilgen. Werden Minimumgarantien mit öffentlichen Fördermitteln finanziert

(z. B. FFA-Referenzmittel), können diese nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Die Höhe der Fördermittel ist im Antrag anzugeben. Antragsteller, die das Darlehen voll zurückgezahlt haben, können bei dem nächsten Vorhaben auch über den Höchstbetrag hinaus, maximal mit 250.000 €, gefördert werden.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Kinofilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervon Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferenten

Verleih:

Julius Windhorst

E-Mail: julius.windhorst@fff-bayern.de

Tel: 089 - 544 602 - 47

Vertrieb / Zuschüsse nach Ziff. 5.5:

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 - 12